

Präambel

**Kreativität fördern. Teilhabe sichern.
Verantwortung übernehmen. Gesellschaft gestalten.**

Was ist Soziokultur?

Die Bezeichnung „Soziokultur“ entstand in den 70er Jahren aus der Kritik einer rein auf Kunst ausgerichteten Kultur und Kulturpolitik. Jegliche Kultur, auch politische oder unternehmerische, sollte Soziokultur sein, also eine Summe aus allen kulturellen, sozialen und politischen Interessen, statt Kultur als etwas ausgegliedertes und elfenbeinturmhaftes zu begreifen, das mit dem Alltag, dem Leben der Menschen nichts zu tun hat, also eine rein geistige Sphäre ist.

Statt einem engen wie elitären Kulturbegriff, der nur Kunst als Hochkultur gelten lässt, „die schönen Künste“ nur als autarkes Reich des Wahren, Guten und Schönen, als Rückzugsort und Weltflucht, kommt es vielmehr darauf an, Kultur als einen gemeinsam zu gestaltenden Ort des täglichen Lebens wahrzunehmen, der für jeden offen und durch jeden zu bereichern ist. Und der jeden bereichern kann.

Die Teilnahme Kunst- und Kulturschaffender an der Soziokultur begründet sich in der Erkenntnis des Künstlers, dass er Teil ist und eingebettet in ein System, in dem Kunst und alltägliche gesellschaftliche Realität sich einander in einem eng verknüpften Zusammenspiel bedingen.

Soziokultur also ist Vielfalt aus Prinzip und „Kultur von allen, für alle“ (H. Glaser), ein generations- und spartenübergreifender Schmelztiegel aus sozialen und kulturellen Aktivitäten möglichst aller gesellschaftlicher Gruppen, aber keinesfalls eine Sozialkultur, denn sie reduziert sich nicht auf die Behebung gesellschaftlicher Defizite.

Soziokultur in der Praxis

Denkt man „Vielfalt aus Prinzip“ weiter, gilt es, möglichst alle Betätigungsfelder, auf denen unsere Gesellschaft geformt wird, einzubinden und ihre Akteure zu vernetzen: die „klassische“ Kunst, den Jugendlichen, ebenso das Unternehmertum oder den Sport als Teil des gemeinsamen kulturellen (Er-)Lebens. Soziokultur ist daher eine ganzheitliche breitenkulturelle Praxisform mit sozialräumlicher Ausrichtung und starkem Gesellschaftsbezug, sie ist kulturelle Kinder- und Jugendarbeit, Geschichtswerkstatt, Theaterkunst, Interkulturprojekt, Stadtteilkulturarbeit, soziale und politische Bildung, künstlerische wie unternehmerische Betätigung, Kommunikation, Sport und Spiel.

Soziokultur bezieht künstlerisches Schaffen ein und fördert die kreative Selbsttätigkeit möglichst vieler Menschen und breiter Bevölkerungsschichten unabhängig von ihrer sozialen oder nationalen Herkunft. Sie eröffnet und sichert diesen den Zugang zu Kunst und Kultur in allen ihren Ausprägungen und zu sinnvoller, kreativer Freizeitgestaltung.

Soziokultur vor Ort

Soziokultur ist jene Kultur, die von allen gemacht und gestaltet wird, vor allem in Treffpunkten, die vor Ort die Stadt, den Stadtteil, die Region sowie deren Lebensqualität und Attraktivität beleben. Kristallisationsort der Soziokultur sind die soziokulturellen Treffpunkte dort, wo die Menschen unterwegs sind, wo sich ihre Wege kreuzen: im zentralen urbanen Raum.

Diese gilt es in Kooperation aus freien Trägervereinen und kommerziellen Betreibern zu entwickeln, unter künstlerischen wie unternehmerischen Aspekten zu erhalten und zu fördern – durch Interaktion und Vernetzung der Akteure von Kunst, Soziokultur und Unternehmertum in gemeinsamen Einrichtungen. Denn Kunst, Kultur und Kommerz müssen und dürfen einander nicht ausschließen, sondern den Gegenbeweis antreten.

Das Künstlerhaus Kempten als soziokulturelles Zentrum

Das Künstlerhaus in Kempten hat in seiner bisherigen Entwicklung und in den Planungen der derzeitigen Betreiber (Stand Januar/Februar 2012) ein hochgradiges Potential zu solch einer soziokulturellen Plattform inmitten der Stadt. Dieses gilt es zu fördern und nachhaltig weiterzuentwickeln.

Der sich dazu gründende Verein ist eine Gemeinschaft mündiger Bürger, die sich, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung, grenzüberschreitend dafür einsetzt und Menschen Mut machen möchte, an einer soziokulturellen, kreativen Gesellschaft mitzuarbeiten, selbst aktiv zu werden und Kultur in breiter Form zu schaffen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Künstlerhaus e.V.
Verein zur Erhaltung und Förderung von Kunst, Sozio- und Unternehmenskultur im Künstlerhaus Kempten und im Allgäu
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“; die Anerkennung als gemeinnützig und „besonders förderungswürdig“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften wird angestrebt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

1.1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der drei Bereiche **Kunst, Sozio- und Unternehmenskultur** und deren Zusammenspiel im Künstlerhaus Kempten, Beethovenstraße 2,

1.2. die Förderung der Interaktion, Vernetzung und Kooperation der Akteure und Teilnehmer aus den Bereichen Kunst, Sozio- und Unternehmenskultur, Soziales und Bildung

1.3. und dies bestenfalls in einer gemeinsamen Einrichtung, die vom Verein zur Erreichung seiner Ziele (teil-)gemietet, betrieben und unterverpachtet werden kann,

1.4. die Entwicklung und Pflege einer kreativen und beispielhaften Symbiose aus Kunst, Kultur, Ökonomie und gesellschaftlichem Pluralismus.

1.5. Im Rahmen dieser Aktivitäten kann sozialen Hilfsorganisationen, Beratungsstellen oder anderen Partnern Raum, Infrastruktur oder Mittel für deren Arbeit angeboten werden.

Zur Förderung, Entwicklung und Pflege der Bereiche im Einzelnen:

a. **Kunst**

- Förderung von Kunst, Kultur und Bildung in allen Ausprägungen der bildenden, angewandten und darstellenden Kunst, der Musik und Literatur
- Förderung von kulturellem Leben in schöpferisch-künstlerischer Freiheit, der künstlerischen Arbeit und seines Nachwuchses

- Diese Ausprägungen und Unterformen künstlerischen und kulturellen Lebens sind
 - I. bildende Kunst: Malerei, Bildhauerei, Grafik & Design, Fotografie, Baukultur (Architektur), Körperkunst
 - II. darstellende Kunst: Schauspiel, Theater, Tanz und Filmkunst (audiovisuelle Medien, Film- und Videokunst, Internet)
 - III. Komposition und Darbietung von Vokal- und Instrumentalmusik
 - IV. iv. Literatur, d.h. Epik, Prosa und Lyrik bis hin zu journalistischen Formen, ob auf Papier oder in freier Rede
 - V. Modedesign
 - VI. Installationen, Aktionskunst, Medienkunst, interaktive Kunst und kommende neue Kunstformen

b. Soziokultur

- Förderung einer kulturellen Praxis, die die alltägliche Lebenswelt in die Kulturarbeit einbezieht und zugleich eine Rückwirkung der so entstehenden Formen von Kunst und Kultur in unsere Gesellschaft anstrebt. Die Förderung der Soziokultur soll der Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der demokratischen Kultur.
- Förderung der Begegnung und des interkulturellen wie interdisziplinären Austausches und Zusammenwirkens aller Künstler, Kreativer und Kulturschaffender, (sozio-)kultur-interessierten Bürger und kulturellen Institutionen unter Berücksichtigung demokratischer und humanistischer Denk- und Verhaltensweisen sowie durch Widerstand gegen faschistische und menschenverachtende Bestrebungen
- Förderung der Teilhabe und dem unbeschränkten Zugang aller Mitmenschen, insbesondere auch Schwächerer und Menschen mit jeglicher Art von Behinderung, zu allen Bereichen gesellschaftlichen wie soziokulturellen Lebens unter der Berücksichtigung der Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
- Förderung und Entwicklung von entgeltlosen Freiräumen für soziokulturelle Tätigkeiten und Freizeitgestaltung, von Orten als Begegnungsstätten und Umschlagplätze von Ideen, Meinungen und Einstellungen für alle Gesellschafts- und Altersgruppen; auch als Orte für eine kritische Auseinandersetzung mit Umwelt, Politik und Gesellschaft, u.a. durch Initiierung sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse
- Förderung und Organisation kultureller Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf der Förderung freier Kulturarbeit sowie kultureller und künstlerischer Bewegung „von unten“

c. Unternehmens- bzw. Unternehmerkultur

- Förderung unternehmerischen Denkens und Handelns unter Studierenden und anderen Interessierten
- Eintreten für und Förderung der Vereinbarkeit von „Kunst und Kommerz“, d.h. von Unternehmertum und Ökonomie auf der einen und Kunst und Kultur auf der anderen Seite
- Eintreten für eine menschen- und gesellschaftsgerechte Ökonomie, die sich nicht als Sinn und Zweck des Menschen und seiner Gesellschaft versteht
- Förderung insbesondere kunst- und kulturschaffender sowie Raum für Soziokultur bietender Unternehmensgründer und Unternehmen sowie Förderung deren Kooperation und Vernetzung

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur verstärkten Wahrnehmung, Präsenz, Verbreitung und Kommunikation von Kunst, Sozio- und Unternehmenskultur in der Bevölkerung, öffentlichen Verwaltung und Politik; solche Projekte können insbesondere sein:

- Treffen und Informationsveranstaltungen
- Symposien, Vorträge, (Podiums-)Diskussionen und Workshops
- Kunstausstellungen, Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen, Lesungen
- Atelier-, Messe- und Galeriebesuche
- Exkursionen und Führungen
- theater-, musik-, sport- und kunstpädagogische Angebote und Projekte

- Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien
- Auftritte und Ausstellungen von Nachwuchskünstlern, -Schauspielern, -Musikern oder DJs
- Veranstaltungen zum Austausch von Nachwuchs- und etablierten Künstlern
- Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken; eigene Kunstsammlungen sowie die Förderung von öffentlichen Sammlungen durch Stiftungen und Leihgaben
- Theaterprojekte mit unterschiedlichsten Möglichkeiten, sich in ein bewegtes und soziokulturelles Stadtleben zu integrieren; nicht nur durch den hohen Unterhaltungswert, sondern auch durch die daraus entstehende soziale Vernetzung, Theater als eine Schule des Sehens und Hörens und der ästhetischen Erfahrung im Kommunikationszeitalter
- Beschaffung und Verleih von den Vereinszwecken entsprechender Literatur
- Auslobung von Preisen für Werke, Innovationen oder besonderem Engagement in den Bereichen Kunst, Soziokultur, Sport oder nachhaltiger, humanistisch orientierter Unternehmenskultur
- Bewahrung und Pflege von Brauchtum und kulturellem Erbe
- Betreuung ausländischer Besucher aus dem Kunst- und Kulturbereich
- Beratung und Vermittlung zwischen Kulturschaffenden und Unternehme(r)n
- Angebot eines „entrepreneurial Forum“, welches Studierende und Interessierte selbst gestalten können und das Informationen und Aktivitäten rund um das Thema Entrepreneurship erarbeitet und weiteren Interessierten anbietet. Das Konzept verfolgt somit einen „learning by doing“-Ansatz.
- Betrieb eines Gründerzentrums für Unternehmer/-n in Sinne dieser Satzung
- Vermittlung zwischen Künstlern, Kunstprojekten und Sponsoren aus der Wirtschaft sowie die Entwicklung von geeigneten Förder- und Sponsoring-Modellen
- Gestaltung und Herausgabe von Medien / Publikationen

sowie ähnliche Festivitäten und (sozio-)kulturelle Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen.

3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstands- und Vereinsmitglieder können für Aufwände über die übliche Vorstands- und Mitgliedsarbeit hinaus eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Vereinsvermögens erhalten. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten unter der Maßgabe, diese Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Vereinsvermögen & Kassenführung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden gemäß § 3 (Gemeinnützigkeit) bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zweckbetrieben
3. Förderungen und Projektmitteln der öffentlichen Hand

4. zweckgebundenen Mitteln

Verwaltet wird das Vereinsvermögen durch den Vorstand.

Über das Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte hat der Kassenwart Buch zu führen und einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, hinzugezogen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Über eine Aufnahme entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Nach einer Aufnahmeablehnung kann frühestens nach einem Jahr eine neue Aufnahme beantragt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können verdiente Mitglieder wie Nichtmitglieder. Sie erhalten gleiches Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder und können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Liquidation oder Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären und zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz und drei Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein, insbesondere bei gegen die Vereinsinteressen verstoßendem Verhalten, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über einen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Macht das Mitglied vom Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein pro Kalenderjahr fälliger Jahresbeitrag erhoben. Deren Höhe und mögliche Differenzierung für verschiedene Bevölkerungsgruppen wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Diese Beiträge sind bei Eintritt sowie nach Wechsel des Kalenderjahres fällig.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen per Beschluss Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer, sofern er gebildet wird
4. der Beirat, sofern er gebildet wird

§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

- Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- sowie mindestens zwei Beisitzern, darunter Beauftragte (Ansprechpartner oder Vertreter) z.B. von/für Integration, Jugend, Unternehmerschaft, Kunst & Kultur, Sport u.ä.

Die Beisitzer können Schriftführer und Schatzmeister bei deren Abwesenheit vertreten.

Der Vorstand kann jederzeit zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beisitzer berufen und abberufen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige können ebenfalls Beisitzer werden, sofern hierzu eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt

- und der Geschäftsführung, soweit diese gebildet wurde.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten; Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister ist neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden allein zeichnungsberechtigt für Zuwendungsbestätigungen, den Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie die Verwaltung der vom Vorstand beschlossenen Geldgeschäfte.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben umfassen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand diese mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen hat.

3. Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Beschlussfassung

Die Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen nach ihrer Wahl über die Verteilung weiterer je nach Notwendigkeit bestehender Funktionen.

Für seine Tätigkeit kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit sofern in der Satzung nicht anders vorgeschrieben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Wege erklären.

§ 10 Der Geschäftsführer

Falls der Umfang der Vereinsgeschäfte es erforderlich macht, kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen haupt- oder nebenamtlich anstellen. Er wird auf Grund einer vom Gesamtvorstand vorzugebenden Dienstanweisung tätig und hat in den Vereinsorganen beratende Stimme.

Gegebenenfalls kann diese Tätigkeit in der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie in einer Arbeitsplatzbeschreibung genauer definiert werden.

§ 11 Der Beirat

Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst oder Politik sowie des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens kann die Mitgliedschaft im Beirat angetragen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn dort zu beraten, wo künstlerischer, kultureller, unternehmerischer, verwaltungstechnischer oder politischer Sachverstand gefragt ist.

Für seine Tätigkeit kann sich der Beirat eine eigene Geschäftsordnung geben; diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen solchen Beirat wählen; dieser kann durch Vorstandsbeschluss durch weitere Personen ergänzt werden.

Beiräte müssen nicht dem Verein angehören.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, dokumentiertem Anruf oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Außerdem einzuberufen ist die Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Drittel der Mitglieder auf schriftlichem Antrag unter Angabe von Zweck oder Gründen gefordert wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung sowie die Zulassung von Gästen und Presse entscheidet der Vorstand.

§ 13 Aufgaben der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Beirats und des Kassenprüfers, der nicht Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins ist, im zweijährigen Rhythmus oder wenn dies lt. § 12 Abs. 2 im Rahmen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert ist.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss bzw. seine Nichtaufnahme durch den Vorstand
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlüsse über vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Tagesordnungspunkte

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Stimmrechte

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich, d.h. anonym durchgeführt werden, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit nachfolgenden Ausnahmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Die Ausnahmen:
 - a. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
 - b. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - c. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
Das Protokoll ist an die Mitglieder weiter zu leiten und kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Internet geschehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die in §3 Punkt 6 genannten Begünstigten.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.02.2012 in Kempten errichtet und verabschiedet.

Stand: 18.07.2016. Inklusive der in das Vereinsregister eingetragenen Änderungen gemäß des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.07.2016